

Satzung
über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in
Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) in der Fassung vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021, S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. Nr. 48/2021, S. 886), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz unterhält zur Bildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern aus der Stadt Bad Lauterberg im Harz die Kindertagesstätte „Spatzennest“ und im Bedarfsfall weitere Kindertagesstätten im Sinne des NKiTaG.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätte bestimmen sich nach den Vorschriften des Niedersächsisches Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr.6 SGB VIII.
- (3) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Kindertagesstätte und das Kinder- und Gewaltschutzkonzept.

§ 3

Gliederung / Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Stadt Bad Lauterberg im Harz nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) In der Kindertagesstätte werden Kinder ab dem achten Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut.
- (3) Ist in der Einrichtung die festgelegte Höchstbelegung erreicht, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten / Schließzeiten / Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.
- (2) Eine Randzeitbetreuung ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr möglich.
- (3) In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Für diesen Zeitraum wird eine kostenpflichtige Feriennotbetreuung eingerichtet. Diese findet in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Eine Minderung des Elternbeitrages tritt hierdurch nicht ein.
- (4) Bei Bedarf können die Öffnungszeiten - soweit rechtlich zulässig - für einen bestimmten Zeitraum verändert werden.
- (5) Zusätzliche Schließzeiten (z.B. Brückentage oder zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) können festgelegt werden. Diese Schließzeiten werden rechtzeitig zum Beginn des Jahres für das laufende Kalenderjahr durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntgegeben.

§ 5

Anmeldung / Aufnahme / Auswahlverfahren

- (1) Kinder, welche die Kindertagesstätte besuchen wollen, sind von den Eltern/Sorgeberechtigten unter <https://www.badlauterberg.de/buergerservice/bildung-soziales/kita-portal> online anzumelden.
- (2) Die Anmeldefrist endet immer am letzten Tag des Monats Februar eines jeden Jahres (28.02. / Schaltjahr 29.02.).
- (3) Bei freiwerdender Kapazität erfolgt, mit Frist bis zum 31.05. eines jeden Jahres eine zweite Vergabe von Kita-Plätzen. Bereits bestehende Anmeldungen sowie neue Anmeldungen nach dem 28.02. bzw. 29.02. eines jeden Jahres finden entsprechend Anwendung und Berücksichtigung.

- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Diese werden grundsätzlich nach dem Alter der Kinder und dem Wartelistenplatz vergeben. Unabhängig davon werden Härtefallkriterien berücksichtigt. Härtefall meint jede außergewöhnliche und schwerwiegende Situation, in welcher dem Kind und/oder der Familie ohne Betreuungsmöglichkeit erhebliche Nachteile entstehen würden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kind aufgrund von gesundheitlichen, familiären oder sozialen Gründen dringend auf eine Betreuung angewiesen ist, um eine Notlage zu vermeiden. Des Weiteren werden nachfolgend aufgeführte Aspekte wie folgt gewichtet und finden bei der Platzierung entsprechend Anwendung:

I. Arbeitsverhältnis

a.) erwerbstätig in Voll- oder Teilzeit	10 Punkte
b.) Ausbildung	10 Punkte
c.) Minijobs	5 Punkte
d.) arbeitssuchend	5 Punkte
e.) Elternzeit	5 Punkte

II. Soziale Verhältnisse

f.) Geschwisterkind in der jeweiligen Einrichtung	5 Punkte
g.) Vorschulkind	5 Punkte
h.) Alleinerziehend	10 Punkte
i.) Alleinerziehend und erwerbstätig in Voll- oder Teilzeit	15 Punkte
j.) Alleinerziehend und in einer Ausbildung	15 Punkte
k.) Alleinerziehend und Minijob	5 Punkte
l.) Alleinerziehend und arbeitssuchend	5 Punkte
m.) Alleinerziehend und in Elternzeit	5 Punkte

- (5) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertagesstätte nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. Immunität gegen Masern ist der Kindertagesstätte vorzulegen:

1. Eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht
2. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 bereits vorgelegen hat.

- (6) Die Kindertagesstätte wird zahnärztlich begleitet. Im Rahmen dieser Begleitung findet einmal im Jahr eine Zahnvorsorgeuntersuchung statt.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, inklusive der Eingewöhnungszeit, sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet.
- (8) Kinder können in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem Fachbereich II der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

§ 6

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (3) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person muss mindestens vierzehn Jahre alt sein.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, wird es solange weiterbetreut, bis es den Sorgeberechtigten möglich ist, das Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- (5) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem pädagogischen Personal mitzuteilen.
- (6) Die Eltern informieren die Kindertagesstätte über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffend.
- (7) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Einrichtung aus.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen von Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternvertretung / Elternbeirat

- (1) Die Eltern der Kindertagesstätte haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren bzw. dessen Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKi-TaG).

§ 9

Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der zu Zeit geltenden Fassung.
- (2) Die Verpflegungskosten für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten werden direkt an den Anbieter entrichtet.
- (3) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Versicherungsschutz / Haftungsausschluss

- (1) Die Kinder sind während der Aufenthaltsdauer in der Kindertagesstätte sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege haftpflicht- bzw. unfallversichert.
- (2) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Bekleidung und Gegenstände, welche in der Kindertagesstätte verbleiben, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen.
- (4) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertagesstätte entfernt haben.
- (5) Die Regelung des § 832 BGB bleibt unberührt.
- (6) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme, zur Verfügungstellung eines Ersatzplatzes oder auf Schadenersatz.

§ 11

Ausschluss / Betreuungsverbot

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:
 1. die in der Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
 2. die Eltern einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
 3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
 4. die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat missachtet wurden oder
 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlicher befristeter Ausschluss ausreichend ist.
- (3) Der beabsichtigte zeitliche befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind die Eltern anzuhören.
- (4) Der zeitlich befristete bzw. dauerhafte Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.
- (5) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 S. 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 12

Abmeldungen

Abmeldungen gelten grundsätzlich zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Sie sind bis zum 15. des entsprechenden Monats unter <https://www.badlauterberg.de/buerger-service/bildung-soziales/kita-portal> online vorzunehmen.

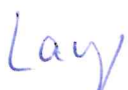
§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt des Landkreis Göttingen in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 20.06.1995 tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 01.03.2024

Der Bürgermeister


(Lange)

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 10/2024 vom 07.03.2024, S. 167.